

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses**

zum 31. Dezember 2022

**appliedAI Initiative GmbH
(vormals UnternehmerTUM Solutions GmbH)**

Garching b. München

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
I. Gegenstand der Prüfung	2
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	2
C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	4
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
1. Vorjahresabschluss	4
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	4
3. Jahresabschluss	4
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	4
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	4
2. Zusammenfassende Beurteilung	5
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	6
1. Vermögenslage	6
2. Finanzlage	8
3. Ertragslage	9
D. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	10

Anlagen

Anlage I	Bilanz zum 31. Dezember 2022
Anlage II	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
Anlage III	Anhang für das Geschäftsjahr 2022
Anlage IV	Bestätigungsvermerk
Anlage V	Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung
vom 1. Januar 2017

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

**appliedAI Initiative GmbH,
Garching b. München**

- im Folgenden auch kurz „die Gesellschaft“ genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung für das Geschäftsjahr 2022 zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um die Anlage V erweitert, welche weiterführende Darstellungen und Erläuterungen zu den rechtlichen Verhältnissen enthält.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (Anlagen I - III) beifügen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Der vorliegende Bericht richtet sich an die appliedAI Initiative GmbH, Garching b. München.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung geprüft.

Den Jahresabschluss haben wir auf die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie der Sondervorschriften des GmbHG geprüft.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Buchführung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen, die Aufstellung von Jahresabschluss und die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung der für die Rechnungslegung relevanten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Vorschriften des Gesetzes betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) zu beurteilen.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind. Wir haben unsere Prüfung so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung erkannt werden, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB der Gesellschaft wesentlich auswirken.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und einer Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchenrisiken, der Unternehmensstrategie und den hieraus resultierenden Geschäftsrisiken.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung erfolgte im Wesentlichen im Mai und Juni 2023 in unseren Geschäftsräumen.

Aufbauend auf unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften zu beurteilen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Ausgliederung des Teilbetriebs „appliedAI“ von der UnternehmerTUM Projekt GmbH auf die appliedAI Initiative GmbH zum 30. Juni 2022
- Prüfung der Werthaltigkeit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Überprüfung der Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Überprüfung der Abgrenzungen des Passiven Rechnungsabgrenzungsposten

Darüber hinaus haben wir folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugt.
- Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern, sowie der AIOS Tax AG, Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde auf der Gesellschafterversammlung am 20. Juli 2022 festgestellt. Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt. Zum 31.12.2021 firmierte die Gesellschaft unter der Firma UnternehmerTUM Solutions GmbH.

Die Gesellschafterversammlung vom 18. Juli 2022 hat die Umfirmierung von UnternehmerTUM Solutions GmbH auf appliedAI Initiative GmbH beschlossen.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Jahresabschluss wird EDV-gestützt extern von der AIOS Tax AG, Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, unter Verwendung der DATEV-Software erstellt.

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Wir haben keine Anhaltspunkte gefunden, dass die rechnungslegungsrelevanten Daten nicht sicher sind.

3. Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als kleine Gesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB einzustufen. Der Jahresabschluss wurde entsprechend den §§ 242 ff. und 264 ff. HGB aufgestellt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und die hierbei angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Der Jahresabschluss ist, aufbauend auf dem Vorjahresabschluss ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die gesetzlich geforderten Erläuterungen und Begründungen sind ausreichend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Zu den im Berichtsjahr angewandten wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren) verweisen wir auf die Angaben der Gesellschaft im Anhang (Anlage III).

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten mit Auswirkungen auf die durch den Jahresabschluss vermittelte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

In Ergänzung dieser Angaben möchten wir auf folgende Sachverhalte hinweisen:

- Zum 30. Juni 2022 hat die UnternehmerTUM Projekt GmbH auf die appliedAI Initiative GmbH den Teilbetrieb „appliedAI“ ausgegliedert und auf die appliedAI Initiative GmbH übertragen. Im Zuge dessen wurde handelsrechtlich ein Firmenwert in Höhe von TEUR 149 bei der appliedAI Initiative GmbH aktiviert. Die Nutzungsdauer dieses Firmenwerts beträgt 10 Jahre.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Die steuerliche Regelung wird aus Vereinfachungsgründen in die Handelsbilanz übernommen.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir - unter Würdigung der vorstehend erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen - zu der Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Rahmen der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist vorweg festzuhalten, dass die Geschäftsjahre 2021 und 2022 nicht vergleichbar sind.

Hintergrund der Nichtvergleichbarkeit ist zum einen die Übertragung des Geschäftsbereichs „appliedAI“ durch die Gesellschafterin Unternehmertum Projekt GmbH auf die Gesellschaft zum 30. Juni 2022. Der Geschäftsbereich „appliedAI“ wurde durch ein Bewertungsgutachten mit TEUR 25.000 bewertet.

Zum anderen hat die neue Gesellschafterin, die IPAI Management GmbH, zum 1. Juli 2022 eine Bareinlage in Höhe von TEUR 25.000 geleistet (Ausweis im Eigenkapital unter Kapitalrücklage).

Im Zuge dessen wurden sowohl die Firma von UnternehmerTUM Solutions GmbH in appliedAI Initiative GmbH geändert als auch der Unternehmensgegenstand geändert (siehe dazu auch Anlage V – Rechtliche Verhältnisse).

1. Vermögenslage

Nachfolgende Übersichten ergeben sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre.

AKTIVA

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	193	0,7	0	0,0	193
Sachanlagen	120	0,4	0	0,0	120
Finanzanlagen	29	0,1	0	0,0	29
Anlagevermögen	342	1,2	0	0,0	342
Langfristig gebundene Mittel	342	1,2	0	0,0	342
Lieferforderungen	1.915	7,2	1.257	61,4	658
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	531	2,0	204	10,0	327
Sonstige Vermögensgegenstände	122	0,5	264	12,9	-142
Liquide Mittel	23.685	88,7	321	15,7	23.364
Kurzfristiges Umlaufvermögen	26.253	98,4	2.046	100,0	24.207
Rechnungsabgrenzungsposten	103	0,4	0	0,0	103
Kurzfristig gebundene Mittel	26.356	98,8	2.046	100,0	24.310
AKTIVA	26.698	100,0	2.046	100,0	24.652

PASSIVA

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Eigenkapital	24.116	90,3	21	1,0	24.095
Rückstellungen	171	0,6	2	0,1	169
Lieferantenverbindlichkeiten	1.095	4,1	0	0,0	1.095
Übrige Verbindlichkeiten	1.316	5,0	372	18,2	944
Kurzfristiges Fremdkapital	2.582	9,7	2.025	99,0	557
PASSIVA	26.698	100,0	2.046	100,0	24.652

2. Finanzlage

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt (gegliedert nach DRS 21):

	2022 TEUR
Periodenergebnis	-930
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	51
Cashflow	-879
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-947
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	556
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.270
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-306
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-420
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-29
Mittelveränderungen aus sonstigen Investitionen	363
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-392
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern	25.026
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	25.026
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	23.364
Finanzmittelfonds am 1.1.	321
Finanzmittelfonds am 31.12.	23.685
Definition des Finanzmittelfonds:	2022 TEUR
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	23.685
Finanzmittelfonds am 31.12.	23.685

Die Kapitalflussrechnung ist wesentlich beeinflusst durch die Übertragung des Teilbetriebs „appliedAI“, welcher von der UnternehmerTUM Projekt GmbH auf die appliedAI Initiative GmbH in 2022 ausgegliedert bzw. übertragen bzw. wurde (Stichtag der Übertragung: 30. Juni 2022), sowie den Eigenkapitalzuführungen der neuen Gesellschafterin IPAI Management GmbH in Höhe von TEUR 25.026.

3. Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht:

	2022		2021		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	4.628	102,8	1.389	100,0	3.239
Bestandsveränderungen	-128	-2,8	0	0,0	-128
Gesamtleistung	4.500	100,0	1.389	100,0	3.111
Sonstige Erträge	303	6,7	1	0,1	302
Materialaufwand	-136	-3,0	0	0,0	-136
Personalaufwand	-2.873	-63,8	0	0,0	-2.873
Abschreibungen	-51	-1,1	0	0,0	-51
Sonstige Aufwendungen	-2.673	-59,4	-1.391	-100,1	-1.282
Betriebsergebnis (bereinigt)	-930	-20,6	-1	0,0	-929
Ergebnis nach Ertragsteuern	-930	-20,6	-1	0,0	-929
Jahresergebnis	-930	-20,6	-1	0,0	-929

Der Umsatzanstieg um TEUR 3.239 auf TEUR 4.628 erklärt sich zum großen Teil aus der Übertragung des Kundenstamms im Rahmen der Ausgliederung des Teilbetriebs „appliedAI“ auf die appliedAI Initiative GmbH.

Die Gesellschaft hat am 5. August 2022 einen Dienstleistungsvertrag mit ihrer Tochtergesellschaft, der appliedAI Institute of Europe gGmbH, abgeschlossen. Im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erbringt die appliedAI Initiative GmbH für diese Tochtergesellschaft zentrale Leistungen im Bereich HR, Finance, Operations, Events/Community und Marketing/Kommunikation, sowie Strategieleistungen und weitere grundlegende Dienstleistungen. Im Zuge dessen wurden im Geschäftsjahr 2022 von der appliedAI Initiative GmbH Leistungen in Höhe von netto TEUR 730 an die Tochtergesellschaft berechnet, die in den Umsatzerlösen enthalten sind.

D. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir zu dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen I - III) für das Geschäftsjahr 2022 der appliedAI Initiative GmbH, Garching b. München, unter dem Datum vom 28. Juni 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die appliedAI Initiative GmbH, Garching b. München,

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **appliedAI Initiative GmbH, GmbH, Garching b. München** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 der appliedAI Initiative GmbH, München, erlassen wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Neckarsulm, den 28. Juni 2023



REVISA Andresen GmbH & Co. KG
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft

Carlo Oechsle
 Wirtschaftsprüfer

Rüdiger Andresen
 Wirtschaftsprüfer

appliedAI Initiative GmbH
(vormals UnternehmerTUM Solutions GmbH)
Garching b. München
Bilanz zum 31. Dezember 2022

A K T I V A	EUR	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR	P A S S I V A	EUR	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital	50.200,00		25.000,00	25.000,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	51.075,00			0,00	II. Kapitalrücklage	25.001.000,00		0,00	0,00
2. Geschäfts- oder Firmenwert	<u>142.122,00</u>			<u>0,00</u>	III. Verlustvortrag	-4.378,93		-3.286,38	-3.286,38
		193.197,00		0,00	IV. Jahresfehlbetrag	<u>-930.371,03</u>	24.116.450,04	<u>-1.092,55</u>	<u>20.621,07</u>
II. Sachanlagen					B. Rückstellungen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>119.517,00</u>			<u>0,00</u>	Sonstige Rückstellungen	<u>170.900,10</u>		170.900,10	<u>2.000,00</u>
		119.517,00		0,00	C. Verbindlichkeiten				
III. Finanzanlagen					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.094.833,37			0,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>28.798,65</u>			<u>0,00</u>	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00			1.650.730,46
		<u>28.798,65</u>		<u>0,00</u>	3. Sonstige Verbindlichkeiten	764.201,12			166.737,83
			341.512,65	0,00	davon aus Steuern: EUR 19.150,16 (Vj: EUR 148.799,12) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 17.473,15 (Vj: EUR 0,00)			<u>1.859.034,49</u>	<u>1.817.468,29</u>
B. Umlaufvermögen					D. Rechnungsabgrenzungsposten			551.990,89	205.700,72
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.914.662,79			1.256.696,06					
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	530.521,29			204.101,30					
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>123.430,02</u>			<u>263.562,01</u>					
		2.568.614,10		1.724.359,37					
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>23.685.236,12</u>			<u>321.430,71</u>					
			26.253.850,22	2.045.790,08					
C. Rechnungsabgrenzungsposten			103.012,65	0,00					
			26.698.375,52	2.045.790,08				26.698.375,52	2.045.790,08

appliedAI Initiative GmbH
 (vormals UnternehmerTUM Solutions GmbH)
 Garching b. München
 Gewinn- und Verlustrechnung
 für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	EUR	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse		4.627.591,35	1.388.682,15
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-127.545,51	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		302.184,75	559,00
davon aus der Währungsumrechnung: EUR 55,72 (Vj: EUR 0,00)			
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-69.095,03		0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-66.992,35		0,00
		-136.087,38	0,00
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.486.774,60		0,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-386.320,40		0,00
davon für Altersversorgung: EUR -90,00 (Vj: EUR 0,00)			
		-2.873.095,00	0,00
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-50.619,07		0,00
		-50.619,07	0,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.672.800,17	-1.390.333,70
davon aus der Währungsumrechnung: EUR -562,55 (Vj: EUR 0,00)			
8. Ergebnis nach Steuern		-930.371,03	-1.092,55
9. Jahresfehlbetrag		-930.371,03	-1.092,55

**Anhang zum Jahresabschluss der appliedAI Initiative GmbH
(vormals UnternehmerTUM Solutions GmbH),
Garching b. München,
für das Geschäftsjahr 2022**

I. Allgemeine Erläuterungen

Die appliedAI Initiative GmbH (vormals UnternehmerTUM Solutions GmbH), Garching b. München, ist nach den Kriterien des § 267 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.

Die appliedAI Initiative GmbH, hat ihren Sitz in Garching b. München und ist im Handelsregister des München unter HRB 255519 eingetragen.

Die Vorjahreszahlen sind nur eingeschränkt vergleichbar, da im Geschäftsjahr ein neuer Geschäftsbe- reich/Teilbetrieb „appliedAI“ durch die UnternehmerTUM Projekt GmbH auf die Gesellschaft übertragen wurde.

Bei Aufstellung des Jahresabschlusses werden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der §§ 246 bis 256 HGB in Verbindung mit den rechtsformabhängigen Vorschriften der §§ 264 ff. HGB angewendet. Die Gliede- rung des Jahresabschlusses erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 266 und 275 HGB. Soweit steuerliche Vorschriften zu beachten sind, wurden diese der Bewertung zugrunde gelegt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Im Einzelnen wendet die Gesellschaft bei der Bewertung folgende Grundsätze an:

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermin- dert.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutz- bar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nut- zungsdauer um planmäßige Abschreibungen auf der Grundlage steuerlich anerkannter Höchstsätze vermin- dert.

Die Anlagegüter werden linear abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 800,00 sind im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst worden; ihr sofortiger Abgang wurde unterstellt.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Forderungen werden mit ihrem Nennbetrag angesetzt. Bei der Bewertung der Forderungen werden erkenn- bare Einzelrisiken durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Geschäfts- oder Firmenwert

Die Nutzungsdauer des aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerts beträgt 10 Jahre.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zum Bilanzstichtag hatte die Gesellschaft keine Forderungen von mehr als einem Jahr.

3. Verbindlichkeiten

Am Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2022 hatte die Gesellschaft keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahren.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen Leasingverpflichtungen mit Laufzeiten von bis zu 34 Monaten nach dem Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 28.

Des Weiteren besteht ein Dienstleistungsvertrag mit einer Verpflichtung für das Jahr 2023 in Höhe von brutto TEUR 690.

IV. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer betrug 35.

Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2022 waren Herr Moritz Gräter, Tübingen, und Herr Dr. Andreas Liebl, Neufahrn b. Freising, als Geschäftsführer bestellt.

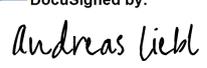
Auf die Angabe der Bezüge der Geschäftsführung wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Garching b. München, den 28. Juni 2023

DocuSigned by:

FA2B0E9A16104F3

Moritz Gräter
Geschäftsführer

DocuSigned by:

AAB6212F36D6435

Dr. Andreas Liebl
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die appliedAI Initiative GmbH, Garching b. München,

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **appliedAI Initiative GmbH, Garching b. München** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche

Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Neckarsulm, den 28. Juni 2023



REVISA Andresen GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Carlo Oechsle
Wirtschaftsprüfer

Rüdiger Andresen
Wirtschaftsprüfer

appliedAI Initiative GmbH, Garching b. München

Rechtliche Verhältnisse

Firma	Die Gesellschafterversammlung vom 18. Juli 2022 hat die Umfirmierung von UnternehmerTUM Solutions GmbH in appliedAI Initiative GmbH beschlossen.
Sitz	Garching b. München
Rechtsform Handelsregister	Gesellschaft mit beschränkter Haftung B des Amtsgerichts München, Nr. HRB 255519
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitstellung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen zur Befähigung der Wirtschaft und Gesellschaft im Rahmen und zur Anwendung von Künstlicher Intelligenz. Dies umfasst die Weiterbildung, die Entwicklung, Erstellung, Vermarktung und den Vertrieb von (nicht-handwerklichen) Dienstleistungen sowie Software- und Hardware/Software-Lösungen sowie den Aufbau und Vollzug von Ausgründungen. Die Gesellschafterversammlung vom 18. Juli 2022 hat die Änderung des Gegenstands des Unternehmens beschlossen.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Stammkapital	EUR 50.200 (Vorjahr EUR 25.000); Die Gesellschafterversammlungen vom 18. Juli 2022 und 21. Juli 2022 haben die Erhöhung des Stammkapital um EUR 100,00 und EUR 25.100,00 beschlossen.
Gesellschafter und ihre Einlagen gem. Gesellschaftervertrag vom 21. Juli 2022	<ol style="list-style-type: none"> 1. UnternehmerTUM Projekt GmbH, Garching b. München, Stammkapitaleinlage EUR 25.100,00 2. IPAI Management GmbH, Neckarsulm, Stammkapitaleinlage EUR 25.100,00 <p>Die UnternehmerTUM Projekt GmbH hat im Rahmen einer Ausgliederung eine Sacheinlage in Form des Geschäftsbereichs/Teilbetriebs „appliedAI“ (welcher mit TEUR 25.000 im Rahmen eines Wertgutachtens bewertet wurde) in die Gesellschaft eingebracht, während die IPAI Management GmbH eine Kapitalrücklage in Form einer Bareinlage in Höhe von TEUR 25.000 zum 1. Juli 2022 einzahlte.</p>
Wesentliche Verträge:	Die Gesellschaft hat am 5. August 2022 einen Dienstleistungsvertrag mit ihrer Tochtergesellschaft, der appliedAI Institute for Europe gGmbH, abgeschlossen. Im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erbringt die appliedAI Initiative GmbH für die Tochtergesellschaft zentrale Leistungen im Bereich HR, Finance, Operations, Events/Community und Marketing/Kommunikation, sowie Strategieleistungen und weitere grundlegende Dienstleistungen.

Geschäftsführung

Herr Moritz Gräter, Tübingen

Herr Dr. Andreas Liebl, Neufahrn b. Freising

Die Geschäftsführer haben die Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.